

s'Blättli Ettenheimer Amtsblatt
Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

Stadtverwaltung:
Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0
Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de
E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de
Montag-Freitag 8.15–12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00–16.00 Uhr
Mittwoch 8.15–13.00 Uhr und 15.00–18.00 Uhr
Freitag 14.00–17.00 Uhr (nur Bürgerbüro)

Ortsverwaltungen:
ALTDORF – Orschweierer Straße 8
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90
Mo., Di., Do., Fr. 8.15–12.00, Mi. 15.00–18.00 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher:
Mi. 16–18 Uhr und Fr. 9–12 Uhr und n. Verein.
E-Mail: ovaltdorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Münstertalstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61
Montag 8.30–11.00 Uhr, Mittwoch 8.30–11.00 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Mo. 9–11 Uhr oder n. Verein.
E-Mail: gvettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06
Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweiler@ettenheim.de
Internet: www.muenchweiler.de
Rathaus: Mo. 8–11, Di. 8–12, Mi. 14–18, Fr. 8–11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Dienstag 9–11, Mittwoch 17–19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02
Dienstag 8.30–11.30 Uhr, Donnerstag 8.30–11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher: Mo. 17.30–19.30 Uhr oder n. Verein.
E-Mail: ovwallburg@ettenheim.de



BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM

Amtliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung finden Sie auf Seite 4

Gemeinderatssitzung der Stadt Ettenheim – Schnelltest für Teilnahme

Die nächste Gemeinderatssitzung der Stadt Ettenheim findet am **Dienstag, 27. April 2021, 19 Uhr in der Stadthalle Ettenheim, Straßburger Straße 1** statt. Hier kann hinreichend Abstand zwischen den Anwesenden gewährleistet werden. Desinfektionsmittel wird bereitgestellt. Die Zuhörer werden gebeten, folgende infektionsschützende Regeln zu beachten:

- Um die Gemeinderatssitzung besuchen zu können, bitten wir um Vorlage eines negativen Schnelltestergebnisses, das nicht älter als 24 Stunden ist. Außerdem besteht vor Ort die Möglichkeit sich kostenlos ab 18.15 Uhr testen zu lassen. Wir weisen darauf hin, dass die Auswertung des Schnelltests ca. 15 Minuten andauert. Bitte planen Sie dies für Ihre Sitzungsteilnahme ein.
- Sollten Sie bereits eine vollständige Impfung vorweisen können, besteht keine Testpflicht (Nachweis erforderlich).
- Zur Nachverfolgung eventueller Kontaktpersonen müssen sich alle Zuhörerinnen und Zuhörer in eine Liste eintragen
- Beim Betreten und Verlassen des Raumes, sowie während der Sitzung am Platz muss ein Mund- und Nasenschutz getragen werden
- Außerdem sind die aktuellen Kontaktregeln der CoronaVO einzuhalten

Sitzung des Gemeinderats Ettenheim

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Stadt Ettenheim findet am **Dienstag, 27. April 2021 um 19 Uhr in der Stadthalle Ettenheim** statt. Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Frageviertelstunde
2. 1. Änderung des Bebauungsplans „Radackern IV“ in Ettenheim im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB b) Satzungsbeschluss
3. 1. Änderung des Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt Stoelcker-Areal“ in Ettenheim im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; a) Aufstellungsbeschluss b) Billigung des Bebauungsplanentwurfes c) Beschluss zur Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
4. 6. Änderung des Bebauungsplans „Stoelcker-Areal“ in Ettenheim im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB b) Satzungsbeschluss
5. Bildung des Umlageausschusses „Wolfsmatten“
6. Beauftragter Bürgerentscheid aus der Bürgerschaft (= Bürgerbegehren) gegen den Bau eines Mehrfamilienhauses in Ettenheimmünster, Badwiese - Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung
7. Annahme/Vermittlung von Spenden/Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
8. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
9. Anträge, Anfragen, Wünsche des Gemeinderats
- 9.1 Sachstand
- 9.2 Neue Anträge, Anfragen, Wünsche
10. Bekanntgaben und Verschiedenes

Um die Gemeinderatssitzung besuchen zu können, bitten wir um Vorlage eines negativen Schnelltestergebnisses, das nicht älter als 24 Stunden ist. Außerdem besteht vor Ort die Möglichkeit sich kostenlos ab 18.15 Uhr testen zu lassen. Wir weisen darauf hin, dass die Auswertung des Schnelltests ca. 15 Minuten andauert. Bitte planen Sie dies für Ihre Sitzungsteilnahme ein. Sollten Sie bereits eine vollständige Impfung vorweisen können oder an dem Coronavirus erkrankt und vollständig genesen sein, besteht keine Testpflicht (bitte Nachweis mitbringen).

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.
BÜRGERMEISTERAMT ETTENHEIM
Metz, Bürgermeister

Mit uns erreichen Sie mehr!
WZO
WochenZeitungen am Oberrhein
Verlag-GmbH

Aktuelle Regelungen Corona-Verordnung (Stand 19.04.2021)

Das Land Baden-Württemberg hat die Corona-Verordnung bis zum 16. Mai verlängert. Zusätzlich setzt die Landesregierung mit der Anpassung der Corona-Verordnung die geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes bereits vor dessen Inkrafttreten um. Damit ergeben sich ab dem 19. April 2021 u.a. folgende Änderungen:

- **Verschärfte Kontaktbeschränkungen:** Treffen sind nur noch mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person erlaubt. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei weiterhin nicht mit. Die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.
- **Von 21 bis 5 Uhr gelten verpflichtende Ausgangsbeschränkungen.** Die Wohnung oder Unterkunft darf nur für die folgenden Zwecke verlassen werden:
 - Zur Berufsausübung soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien.
 - Zur Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts.
 - Zur unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender.
 - Zur Versorgung von Tieren, beispielsweise Gassi gehen.
 - Zur Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen.
 - Für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsvorsorge oder -vorsorge dienen, sowie Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
 - Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz.
 - Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen.
 - Aufgrund ähnlich gewichtiger und unabwiesbarer Gründe.
- **Bau- und Raiffeisenmärkte müssen schließen.**
- **Click & Collect** bleibt für die geschlossenen Einzelhandelsbetriebe auch in der Notbremse weiterhin möglich.
- **Wettannahmestellen** müssen für den Publikumsverkehr schließen.
- **Für den nicht zu schließenden Einzelhandel gilt:** Auf den ersten 800 Quadratmetern (qm) Verkaufsfläche darf sich pro 20 qm Verkaufsfläche nur ein Kunde aufhalten. Darüber hinaus darf sich nur ein Kunde pro 40 qm Verkaufsfläche aufhalten. In einem Ladengeschäft mit 600 qm Verkaufsfläche dürfen sich also maximal 30 Kundinnen und Kunden aufhalten. Bei 1.200 qm Verkaufsfläche wäre das Limit bei 50 Kundinnen und Kunden erreicht (800 qm = 40 Kundinnen und Kunden + weitere 400 qm = 10 Kundinnen und Kunden).
- **Sport** darf im Freien und geschlossenen Räumen nur noch kontaktlos alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden. Auf weitläufigen Sportanlagen wie Golfplätzen oder Reitplätzen können auch mehrere Gruppen individualsportlich aktiv sein, wenn ausgeschlossen ist, dass sich die Gruppen untereinander begegnen.
- **Wer Friseurdienstleistungen** wahrnehmen möchte, braucht den Nachweis eines **tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests**, einer Impfdokumentation oder eines Nachweises einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a der Corona-Verordnung. Eine Zusammenfassung über die aktuellen Änderungen kann unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> abgerufen werden.

Corona-Testangebote in Ettenheim

Schnelle Impfungen und ein erweitertes Testangebot gelten aktuell als die wirksamsten Mittel im Kampf gegen die Corona-Pandemie. Alle asymptomatischen Bürger können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche eine kostenlose PoC-Antigen-Testung (Schnelltest) in Anspruch nehmen. In Ettenheim kann man sich sowohl in Testzentren (Radackern & DYNA-5 Gebiet) als auch direkt in den Apotheken und Arztpraxen testen lassen.

Alle Testangebote im Überblick:

- **Testzentrum DYNA5-Gebiet, Rohan Apotheke, Rudolph-Hell-Straße 6a, 77955 Ettenheim, Telefon 07822 / 5210, www.coronatest-ettenheim.de**
- **Testzentrum Radackern, Marien-Apotheke, Stücker-Straße 1, 77955 Ettenheim, Telefon 07822 / 3120, www.apotheke-ettenheim.de**
- **Rohan-Apotheke, Friedrichstraße 52, 77955 Ettenheim, Telefon 07822 / 5210, www.coronatest-ettenheim.de**
- **Marien-Apotheke, (Testung in den Räumlichkeiten der ehemaligen Wiegand'schen Apotheke), Rohanstraße 15 (gegenüber Rathaus), 77955 Ettenheim, Telefon 07822 / 3120, www.apotheke-ettenheim.de**
- **Corona-Schwerpunktpraxis Dipl. med. Karola Kirsten, Pfarrer-Weber-Weg 2, 77955 Ettenheim, Telefon 07822 / 896860, www.kinderarzt-kirsten.de, mittwochs 14 bis 15.30 Uhr Schnell-Testung ohne Terminvereinbarung möglich**
- **Hausarztzentrum Luisenstraße, Dr. med. Frank Berg & Kollegen, Luisenstraße 8, 77955 Ettenheim, Telefon 07822 / 300553.**
- **HNO-Zentrum Ortenau, Dres. med. Stephanie Meuschel-Wehner und Dr. med. Miriam Wohlfeil, Friedrichstraße 52, 77955 Ettenheim, Telefon 07822 / 4648, www.hno-ortenau.de**

Verkehrssicherungsmaßnahme rund um Orschweierer Hütte notwendig

Das Amt für Waldwirtschaft informiert aktuell darüber, dass infolge der Trockenschäden in den kommenden Wochen im Stadtwald Mahlberg oberhalb von Wallburg eine Sanierung der Waldbestände rund um die Orschweierer Hütte und entlang der anknüpfenden Waldwege notwendig ist. Trockenheit und Borkenkäferbefall haben hier viele alte Weißtannen zum Absterben gebracht, so dass diese dringend eingeschlagen werden müssen. Bürgermeister Benz ließ sich am 08.04. unmittelbar vor Ort von Revierleiter Hans-Jürgen Wiltung die Schäden zeigen. Er war ebenso über das lokale Ausmaß der Schäden erschrocken wie vorab schon der Leiter des Amtes für Waldwirtschaft, Hans-Georg Pfüller. „Ohne eine vorübergehende Sperrung dieses Bereiches können wir die Maßnahme leider nicht sicher umsetzen“, so Pfüller. Hierfür bittet das Forstamt die örtliche Bevölkerung und die Waldbesucher/-innen um Verständnis! Revierleiter Hans-Jürgen Wiltung und das beauftragte Forstunternehmen werden sich aber um eine zügige Durchführung der Hiebemaßnahme bemühen, damit Erholungssuchende diesen Waldbereich möglichst rasch wieder nutzen können.

Fundsachen

-Zwei Schlüssel am Ring
-Schlüsselbund mit zwei Schlüsseln
-Hörgerät braun
-Blaue Brille
Die Fundsachen können beim Bürgerbüro abgeholt werden.

Innerörtliche Geschwindigkeitskontrolle

Im Zeitraum vom 9. bis zum 17. März 2021 fand in der Freiburger Straße eine innerörtliche Geschwindigkeitskontrolle durch einen „Anhängerblicker“ statt. Insgesamt wurden 21.019 Fahrzeuge gemessen, 150 Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden dokumentiert. Im Zeitraum vom 24. bis zum 30. März 2021 fand in der Freiburger Straße/Einmündung Ringsheimer Straße ebenfalls eine innerörtliche Geschwindigkeitskontrolle durch einen „Anhängerblicker“ statt. Dort wurden insgesamt 14.323 Fahrzeuge gemessen, 61 Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden beanstandet.

Aufhebung der Straßensperrung zum Schutz der Amphibien

Die zum Schutz der wandernden Amphibien angeordnete Straßensperrungen sind wieder aufgehoben.

ORTSVERWALTUNG MÜNCHWEIER

Erneuter Vandalismus in der Anna-Kapelle

Leider, zum wiederholten Male, wurde die Anna-Kapelle von Vandalen heimgesucht. Diese Respektlosigkeit, unserem Kleinod gegenüber, kann man nicht verstehen. Die Ortsverwaltung bittet die Bevölkerung, bei Beobachtungen sich sofort unter der Telefonnummer 07822 / 2206 oder der Polizei, zu melden.

WIR GRATULIEREN

- **Altdorf**
27. April: Sonja Oswald (70).
28. April: Sieglinde Gugel (80)
- **Ettenheim**
24. April: Anna Maria Beck (85).
25. April: Dr. Walter Bollenbach (70).
26. April: Elsa Biehler (85).
27. April: Volker Schreiner (80).
28. April: Dieter Addicks (70).
- **Ettenheimmünster**
24. April: Johann Wrobel (70).

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

ALTDORF

■ **Altpapiersammlung**
Der TTC Altdorf führt am Samstag, 24.04.2021 unter Einhaltung der Corona-Maßnahmen wieder eine Altpapiersammlung in Altdorf durch. Gesammelt werden Altpapier, Kartons und Kataloge. Die Bevölkerung wird gebeten das Altpapier bis 9 Uhr morgens am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.
Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 4

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM



Stadt Ettenheim
Fachbereich V
Rohanstraße 17
77955 Ettenheim



Ettenheim, den 20.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Ettenheim für das Haushaltsjahr 2021, Haushaltssatzung des Spitalfonds Ettenheim für das Haushaltsjahr 2021, Haushaltssatzung der Maria-Kiefel-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021, Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2021 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtbau Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2021

Das Landratsamt Ortenaukreis hat mit Erlass vom 26.02.2021 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 23.02.2021 beschlossenen Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2021 gemäß §§ 81 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 EigBG und 121 Abs. 2 bzw. §§ 121 Abs. 2 und 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt. Gleichzeitig wurden nach § 87 Abs. 2 GemO bzw. § 12 Abs. 1 des Eigenbetriebesgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO die festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.944.850 € für die Stadt, 574.550 € für den Versorgungsbetrieb Ettenheim sowie 1.190.100 € für den Eigenbetrieb Stadtbau genehmigt. Nach §§ 96 Abs. 1 Nr. 2 und 87 Abs. 2 GemO wurde der Gesamtbetrag der im Haushalt der Maria-Kiefel-Stiftung vorgesehenen Kreditaufnahmen von 250.000 € ebenso genehmigt.

Nach § 86 Abs. 4 GemO bzw. § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO wurden auch die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.770.000 € für die Stadt, 360.000 € für den Versorgungsbetrieb und 2.000.000 € für den Eigenbetrieb Stadtbau genehmigt. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2021, der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Stadtbau Ettenheim“ für das Wirtschaftsjahr 2021, der Haushaltsplan der Maria-Kiefel-Stiftung 2021 und der Haushaltsplan des Spitalfonds für das Haushaltsjahr 2021 liegen in der Zeit vom 23.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021 bei der Stadt Ettenheim, Rechnungsamt, Zimmer Nr. 41 zu den üblichen Dienststunden zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie-Lage eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefon 07822/432-500 erforderlich ist.

Haushaltssatzung der Stadt Ettenheim für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	33.474.300 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	35.649.450 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.175.150 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.175.150 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.955.300 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	32.749.350 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-794.050 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.750.050 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.925.850 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-9.175.800 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-9.969.850 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.944.850 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	425.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.519.850 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-6.450.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **3.944.850 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **8.255.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **3.000.000 EUR**.

§ 5 Steuersätze

- Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt
- für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **300 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuerermessbeträge; **360 v. H.**
 - für die Gewerbesteuer auf der Steuerermessbeträge. **340 v. H.**

Ettenheim, im Februar 2021 Metz, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Maria-Kiefel-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	19.450 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	30.050 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-10.600 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-10.600 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	19.450 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.150 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.300 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	504.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-504.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-500.700 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	250.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.500 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	247.500 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-253.200 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **250.000 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **5.000 EUR**

Ettenheim, im Februar 2021 Metz, Bürgermeister

Haushaltssatzung des Spitalfonds Ettenheim für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	34.100 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	52.300 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-18.200 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-18.200 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	28.600 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	38.800 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-10.200 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-10.200 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-10.200 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **5.000 EUR**

Ettenheim, im Februar 2021 Metz, Bürgermeister

VERSORGUNGSBETRIEB DER STADT ETTENHEIM WIRTSCHAFTSPLAN 2021

(1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021)

Der Gemeinderat hat am 23.02.2021 aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebesgesetzes sowie der §§ 1 bis 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der heute gültigen Fassung folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

1. Im Erfolgsplan mit	- Erträgen von	1.617.650 €
	- Aufwendungen von	1.603.300 €
	- Jahresgewinn	14.350 €
2. Im Vermögensplan mit	- Einnahmen von	1.299.400 €
	- Ausgaben von	1.299.400 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **574.550 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **360.000 €**

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **250.000 €**

Ettenheim, im Februar 2021 Metz, Bürgermeister

STADTBAU DER STADT ETTENHEIM WIRTSCHAFTSPLAN 2021

(1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021)

Der Gemeinderat hat am 23.02.2021 aufgrund von § 14 des Eigenbetriebesgesetzes sowie der §§ 1 bis 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der heute gültigen Fassung folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan der Stadtbau Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

1. Im Erfolgsplan mit	- Erträgen von	324.150 €
	- Aufwendungen von	301.500 €
	- Jahresgewinn von	22.650 €
2. Im Vermögensplan mit	- Einnahmen von	2.020.500 €
	- Ausgaben von	2.020.500 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **1.190.100 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **2.000.000 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **50.000 €**

Ettenheim, im Februar 2021 Metz, Bürgermeister